

Zuweisungsgemeinde, und zwar vom Tage der Einleitung des Verfahrens wegen Heimatlosigkeit.

§ 7. (1) Angehörige des Bundesheeres können ein Heimatrecht auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R. G. Bl. Nr. 222, nicht erwerben.

(2) Die in einer Gemeinde gemäß § 2 des bezogenen Gesetzes oder gemäß § 4 des gegenwärtigen Gesetzes begonnene Erziehung wird durch die Ableistung des Präsenzdienstes nur gehemmt, nicht unterbrochen.

§ 8. § 14, Abschnitt III (§§ 18 bis 21), § 27 und Abschnitt VII (§§ 45 bis 48) des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, R. G. Bl. Nr. 105, treten außer Kraft.

§ 9. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Bundeskanzler betraut.

Hainisch
Ramek

287. Bundesgesetz vom 30. Juli 1925 über die Abänderung einiger Bestimmungen des Abgabenteilungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 201 aus 1924 (Vierte Abgabenteilungsnovelle).*)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1. Das Abgabenteilungsgesetz in seiner durch die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 26. Juni 1924, B. G. Bl. Nr. 201, verlautbarten Fassung wird in den nachstehenden Bestimmungen abgeändert, beziehungsweise ergänzt:

I. Nach § 14 werden als Punkt V, § 15, folgende Bestimmungen eingefügt:

„(1) Die Länder sind verpflichtet, den bisher aus Bundesmitteln bestrittenen Sachaufwand der Behörden der politischen Verwaltung in den Ländern einschließlich der bei diesen Behörden vereinigten besonderen Verwaltungszweige (bau- und forsttechnischer Dienst, Gesundheitsdienst, Veterinärdienst, Archiv- und Bibliotheksdienst, Rechnungsdienst) und der Agrarbehörden zu bestreiten sowie für den Bund die Auszahlung der Dienstbezüge der bei den angeführten Behörden in Verwendung stehenden Bundesangestellten aus Landesmitteln zu vollziehen. Sie erhalten zur Tragung dieser Kosten vom 1. Oktober 1925 an aus dem Bundespräzipium (§ 2, Absatz 1) einen Betrag von ganzjährig 20 Millionen Schilling, der im Verhältnis der sich aus diesen Verpflichtungen

ergebenden Kosten unter Berücksichtigung eines Normalstandes auf die Länder verteilt wird. Welcher Anteil demnach auf die einzelnen Länder entfällt, wird von der Bundesregierung festgestellt.

(2) Der Aufwand für die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der angeführten Bundesangestellten ist vom Bund und von den Ländern im Verhältnis der von diesen Bundesangestellten vor und nach dem 1. Oktober 1925 zurückgelegten Dienstzeit gemeinsam zu tragen.“

Punkt V, § 15, erhält die Bezeichnung „Punkt VI, § 16“.

II. In § 2, Absatz 3, Zahl 1, treten an Stelle der Worte „bei der Einkommensteuer, die im Abzugsweg eingehoben wird, ist der Wohnsitz des Steuerpflichtigen maßgebend“ folgende Bestimmungen:

„Die im Abzugsweg eingehobene Einkommensteuer wird mit der sich aus dem folgenden Satz ergebenden Ausnahme auf die Länder im Verhältnis der in ihnen zur Abfuhr gelangten Steuerbeträge verteilt; die Anteile der einzelnen Gemeinden bestimmen sich nach der Kopfzahl der in ihnen wohnhaften Abzugseinkommensteuerpflichtigen. Der Ertragsanteil der Länder und Gemeinden an der von den Dienstbezügen, Ruhe- und Versorgungsgenüssen von Bundesangestellten und Bundesbahnangestellten zum Abzug gelangten Einkommensteuer wird auf die Länder und Gemeinden nach der Kopfzahl der in ihnen wohnhaften Steuerpflichtigen verteilt, von deren Dienstbezügen, Ruhe- und Versorgungsgenüssen diese Steuer abgezogen worden ist.

III. § 2, Absatz 3, Zahl 4, hat zu lauten:

„4. Bei den Immobilialgebühren und dem Gebührenäquivalent vom unbeweglichen Vermögen ist das Verhältnis der Vorschreibung entscheidend.“

IV. § 2, Absatz 3, Zahl 8, hat folgendermaßen zu lauten:

„8. Die Aufteilung des Ertragsanteiles an der Warenumsatzsteuer erfolgt für das Jahr 1923 zur Hälfte nach der Bevölkerungszahl, zur anderen Hälfte im Verhältnis der Vorschreibung an allgemeiner Erwerbsteuer, besonderer Erwerbsteuer und Grundsteuer des Bundes für das Jahr 1922; für das Burgenland ist ein angemessener Betrag vorweg auszuscheiden. In den Jahren 1924 bis einschließlich 1930 erfolgt die Verteilung nach Maßgabe der vervielfachten Bevölkerungszahl (Absatz 3, Zahl 2).“

V. § 2, Absatz 4, hat zu lauten:

„(4) Die Länder sind verpflichtet, von den ihnen zustießenden Teilerträgen an den gemeinschaftlichen Abgaben Ertragsanteile an die Gemeinden weiter

*) I.—III. Abgabenteilungsnovelle siehe B. G. Bl. Nr. 503 von 1922, Nr. 315 von 1923 und Nr. 185 von 1924.

zu überweisen. Die Überweisung erfolgt unmittelbar durch Bundesorgane und beträgt je die Hälfte des Ertragsanteiles an den direkten Steuern, den Immobiliargebühren und dem Gebührenäquivalent, der Warenumsatzsteuer, der Branntweinabgabe, Biersteuer und Weinsteuer. Der Ertragsanteil an der Schaumweinsteuer ist zur Gänze an die Gemeinden weiter zu überweisen. Die Aufteilung auf die Gemeinden erfolgt bezüglich der Ertragsanteile an allen gemeinschaftlichen Abgaben, mit Ausnahme der Getränkesteuern und der Abzugseinkommensteuer, nach den gleichen Grundsätzen wie die Aufteilung auf die Länder (Absatz 3). Der Anteil der einzelnen Gemeinden an den Getränkesteuern bestimmt sich nach ihrer nach Absatz 3, Zahl 2 und 3, vervielfachten Bevölkerungszahl, jener an der Abzugseinkommensteuer nach Absatz 3, Zahl 1."

VI. § 2, Absatz 5, hat zu lauten:

„(5) Wenn in einem Land oder in einer Gemeinde durch einen nach dem 24. Juli 1925 gefaßten Gesetzesbeschluß, Landtags- oder Landesregierungsbeschluß, Gemeinderatsbeschluß u. s. w. Bestimmungen erlassen werden, durch die den Landes- (Gemeinde)angestellten, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben, oder den Lehrern an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen wesentlich höhere Dienstbezüge oder Ruhegehälter zukommen, als jeweils den in ähnlicher Dienststellung befindlichen Angestellten (Lehrern) des Bundes, sind die Ertragsanteile des Landes oder der Gemeinde an den gemeinschaftlichen Abgaben im folgenden Jahre zugunsten des Bundes um den Betrag der Mehrzahlung zu kürzen. Über Durchführung und Ausmaß dieser Kürzung entscheidet die Bundesregierung. Die Länder (Gemeinden) sind verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(6) Die einheitlichen Grundsätze über das Dienstrecht einschließlich des Besoldungssystems von Angestellten des Bundes, der Länder, Gebiets- und Ortsgemeinden sind gemäß Artikel 21, Absatz 1 und 3, des Bundes-Verfassungsgesetzes bis 31. März 1927 zu erlassen. Wenn die bundesgesetzliche Regelung bis zu diesem Termine nicht erfolgt, treten die Bestimmungen des Absatzes 5 außer Kraft."

VII. Absatz 6 des § 2 erhält die Bezeichnung Absatz 7 und hat folgendermaßen zu lauten:

„(7) (Verfassungsbestimmung.) Wenn in einem Lande Bezirksverbände (Bezirke) bestehen, welche Aufgaben besorgen, die anderweitig das Land oder die Ortsgemeinden erfüllen, so bestimmt die Landesgesetzgebung, ob und welcher Teil der Anteile des Landes oder der Ortsgemeinden an den direkten Bundessteuern den Bezirksverbänden (Bezirken) zu überlassen ist. Die Landesgesetzgebung kann ferner bestimmen, daß die den Ortsgemeinden nach diesem Gesetze zukommenden Teilerträge an gemeinschaft-

lichen Abgaben bis zum Höchstausmaß von 50 vom Hundert des Anteiles jeder einzelnen Ortsgemeinde dem Land oder Bezirksverbänden (Bezirken) zuzuweisen oder in einem Fonds (Gemeindeausgleichsfonds) anzusammeln sind, aus dem notleidenden Gemeinden besondere Beiträge gewährt werden können. Diese Verwendungsarten können auch nebeneinander eintreten. Die Landesgesetzgebung hat die Organe zu bestimmen, die zur Verwaltung des Gemeindeausgleichsfonds berufen sind; sie kann hierbei diese Verwaltung der Landesregierung vorbehalten oder Bezirksverbänden (Bezirken) oder Zweckverbänden von Gemeinden übertragen. Die Landesgesetzgebung hat ferner die Voraussetzungen einer solchen Einziehung von Gemeindeertragsanteilen sowie der Gewährung besonderer Beiträge genau zu bezeichnen. Landesgesetze, welche die in diesem Absatz mit Ausschluß des ersten Satzes geregelten Angelegenheiten betreffen, können nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Landtages und mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschloffen werden."

VIII. Absatz 7 des § 2 erhält die Bezeichnung Absatz 8.

Artikel 2. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Abgabenteilungsgesetzes unter Bedachtnahme auf die durch dieses Bundesgesetz sich ergebenden Änderungen durch Verordnung wieder zu verlautbaren.

Artikel 3. (1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 1, Punkt I, der am 1. Oktober 1925 in Kraft tritt und des Artikels 1, Punkt II, der rückwirkend auf den 1. Jänner 1923 in Kraft tritt, rückwirkend mit 1. Juli 1925 in Wirksamkeit.

(2) Mit seiner Vollziehung ist hinsichtlich der Bestimmungen des Artikels 1, Punkt VII, die Bundesregierung, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen betraut.

Hainisch

Namek Waber Schneider Reich Threr Schürff
Mataja

288. Bundesgesetz vom 30. Juli 1925, womit gemäß § 6, Absatz 3, des Finanz-Verfassungsgesetzes hinsichtlich der Landes- (Gemeinde)-abgaben grundsätzliche Anordnungen erlassen werden.

Der Nationalrat hat beschloffen:

Zur Ausführung des § 6, Absatz 3, des Finanz-Verfassungsgesetzes werden hinsichtlich der Landes- (Gemeinde)-abgaben die nachfolgenden Grundsätze festgesetzt: